

3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohen Viecheln vom 10.03.2025

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S.270, 351), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S.42, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.03.2025 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Anlage zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohen Viecheln vom 24.10.2017, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 10.03.2022, wird wie folgt geändert:

Verzeichnis der Reinigungsklassen:

Reinigungsklasse 1

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahn und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile wird **(soweit vorhanden)** gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile **(soweit vorhanden)** wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile **(soweit vorhanden)** wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 2

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahnen im Rahmen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV erfolgt 1 x im Monat durch eine Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (**soweit vorhanden**) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile (**soweit vorhanden**) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 3

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG- MV erfolgt in der Regel durch den Träger der Straßenbaulast. Bei Ausfallen des Winterdienstes erfolgt die Schnee- und Glättebeseitigung durch die Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Fahrbahnen im Rahmen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV erfolgt 1 x im Monat durch eine Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege (**soweit vorhanden**) und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile (**soweit vorhanden**) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Anlage zu den Reinigungsklassen

RKL = Reinigungsklassen

Ort, Straßen	RKL 1	RKL 2	RKL 3
Hohen Viecheln			
Albrechtshof	X		
Am alten Sportplatz		X	
Am Brink		X	
Am Feldrain	X		
Döpeweg	X		
Fischerweg		X	
Fritz- Reuter- Straße bis Abzweig Ventschower Chausse			X
Fritz-Reuter-Straße ab Abzweig Ventschower Chaussee in Richtung Neu Viecheln		X	
Grubes Flach 4-5	X		
Grüner Winkel	X		
Koppelweg		X	
Lindenweg		X	
Moidentiner Weg	X		
Pappelweg		X	
Pfarrweg	X		
Rosenweg bis Bahnübergang		X	
Rosenweg hinter Bahnübergang bis Badestelle	X		
Seeadlerweg	X		
Seeweg	X		
Querweg Rosenweg /Seeweg	X		
Uferweg bis Seglerhafen	X		
Ventschower Chaussee			X
Waldweg	X		
Zum Seeblick		X	
Neu Viecheln			
Dorfstraße	X		
Mecklenburger Straße	X		
Hädchenshof			
Hädchenshof	X		
Moltow			
Dorfstraße	X		
Kastanienallee		X	
Mecklenburger Straße	X		

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Viecheln, den 10.03.2025



Glöde

Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.